

tailliert wie möglich zu machen. Weiterhin sind die zutreffenden materiell-rechtlichen Bestimmungen (§§ 56, 57 StGB oder die in Betracht kommende Strafbestimmung außerhalb des StGB) zu nennen. Die Urteilsformel enthält keinen Schuld- und Strafausspruch. In der Urteilsbegründung hat das Gericht auszuführen, welche Straftat Vorgelegen hat, welche Gegenstände zu dieser Tat benutzt wurden oder dazu bestimmt waren oder aus einer solchen Tat stammen und warum die Einziehung notwendig ist.

3. Zur Auslagenentscheidung vgl. Anm. 1.2. zu § 362.

4. Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren: Der Betroffene hat das Recht, gegen die auf selbständige Einziehung erkennende Entscheidung Berufung einzulegen, sofern er die Person ist, die als Täter i. S. von § 56 Abs. 4 oder § 57 Abs. 4 StGB in Betracht kommt. Weiteren Betroffenen (insbes. dem Besitzer, dem Eigentümer oder deren Erben) steht gleichfalls das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil zu (vgl. Anm. 2. zu § 305). Gegen das Urteil, mit dem

die selbständige Einziehung abgelehnt wird, kann der Staatsanwalt Protest einlegen.

5. Die Verwirklichung der Einziehung obliegt den Organen des MdI oder dem Rat des Kreises (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 und 3). Für die Einziehung von Gegenständen ist das VFKA zuständig, in dessen Bereich diese Gegenstände sich befinden, es sei denn, sie befinden sich bei anderen Organen (vgl. §34 der 1. DB zur StPO). Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Territorium sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet (vgl. §§47-49 der 1. DB zur StPO).

6. Keines Verfahrens zur selbständigen Einziehung bedarf es in den Fällen, in denen z. B. Waffen und Munition, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist (vgl. §§206, 209 StGB), außerhalb eines Strafverfahrens durch die DVP gern. § 13 Abs.4 VP-Gesetz entschädigungslos einzuziehen sind.